

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport
sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1960)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DER

KANTONALEN REKURSKOMMISSION

FÜR DAS JAHR 1960

I. Allgemeines

Die kantonale Rekurskommission konnte im Jahre 1960 das Jubiläum ihres 50jährigen Bestehens begehen. Die Grundlage für ihre Einsetzung ist durch das Verwaltungspflegegesetz von 1909 geschaffen worden, durch welches der Kanton Bern als fortschrittliches Staatswesen unabhängige Verwaltungsgerichtsbehörden eingesetzt hat. Die erste Kommission ist vom Grossen Rat am 8. Juni 1910 gewählt worden, und am 1. November des gleichen Jahres hat sie ihre erste Sitzung abgehalten. Seither, d. h. bis Ende 1960, hat sie rund 247 000 Rekurse beurteilt, von denen ungefähr $\frac{2}{3}$ ganz oder teilweise gutgeheissen worden sind. Von den Entscheiden der kantonalen Rekurskommission sind insgesamt rund 11 500 an das Verwaltungsgericht und 175 in eidgenössischen Steuersachen an das Bundesgericht weitergezogen worden; weitergezogen wurden demnach 4,7% der Entscheide. Das Verwaltungsgericht hat in rund $\frac{2}{3}$ und das Bundesgericht in $\frac{3}{4}$ der Fälle den Entscheid der kantonalen Rekurskommission bestätigt.

Die Belastung der kantonalen Rekurskommission war im Laufe der Jahre sehr unterschiedlich; es gab Jahre, in denen tausende (1922 über 19 000) Entscheide gefällt wurden. In der letzten Zeit, namentlich seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes (1945) und der Einführung des Einspracheverfahrens, ist die jährliche Belastung stark zurückgegangen. Die Kommission hat sich seither nicht mehr soviel mit unbedeutenden Ermessensfragen, sondern in verhältnismässig vermehrtem Masse mit Fragen rechtlicher Natur zu befassen.

Ist die kantonale Rekurskommission zunächst lediglich als Rekursinstanz in kantonalen Einkommensteuerrekursachen eingesetzt worden, so hat sich ihr rechtlicher Zuständigkeitsbereich im Laufe der 50 Jahre ihres Bestehens stark erweitert. Sie hat sich ausser mit Rekursen betreffend die im kantonalen Steuergesetz von 1944 geordneten Steuern und Bewertungen auch mit Kirchensteuern und mit eidgenössischen Steuern zu befassen. Seit 1960 ist sie ausserdem kantonale Rekursinstanz in Militärpflichtersatzsachen. Die Vielgestaltigkeit ihrer Aufgaben geht aus der Tabelle über die Geschäftslast hervor.

1960 hatte die kantonale Rekurskommission naturgemäss hauptsächlich Rekurse und Beschwerden natür-

licher Personen gegen die Veranlagung zur Einkommen- und Vermögenssteuer zu beurteilen. Daneben hatte sie sich namentlich auch mit Rekursen betreffend die Vermögensgewinnsteuer zu befassen. Dagegen war der Eingang von Rekursen gegen die Berichtigung von amtlichen Werten nur gering. Wie vorauszusehen war, lassen sich die über die Bewertungen auftauchenden Streitfragen zum grössten Teil im Einspracheverfahren erledigen.

In Bezug auf die Einkommensteuer hatte sich die kantonale Rekurskommission in zahlreichen Entscheiden mit dem Abzug von ausserordentlichen Gewinnkosten unselbständig Erwerbender zu befassen (Art. 35 Abs. 5 StG). Die kantonale Steuerverwaltung und auch die Steuerpflichtigen würden es begrüessen, wenn über solche Abzüge genaue Richtlinien aufgestellt werden könnten. Die Erfahrung zeigt aber, dass jeder Fall als Einzelfall behandelt werden muss, und dass es angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse praktisch unmöglich ist, allgemein gültige Regeln aufzustellen. Nachdem die kantonale Rekurskommission in früheren Jahren in zahlreichen Entscheiden hatte feststellen müssen, dass die als Einkommen zu versteuernden Mietwerte der von den Eigentümern selbst bewohnten Liegenschaften oft recht unterschiedlich festgesetzt waren, hat die kantonale Steuerverwaltung im Hinblick auf die Einschätzungen pro 1959/60 eine generelle Überprüfung der steuerbaren Eigenmietwerte vorgenommen. Diese Massnahme hat unter den Steuerpflichtigen eine rege Diskussion ausgelöst und auch zu einer Interpellation im Grossen Rat geführt (Tagblatt 1959, S. 280 ff.). Es ist indessen festzustellen, dass nur ganz wenige Mietwertfestsetzungen durch Rekurs angefochten worden sind.

In Bezug auf die amtliche Bewertung hatte die kantonale Rekurskommission wiederholt Rekurse zu beurteilen, in denen streitig war, ob bestimmte Einrichtungsgegenstände als Bestandteile von Gebäuden zu betrachten und mit diesen amtlich zu bewerten seien (Art. 53 Abs. 2 StG). Es zeigte sich, dass namentlich bei modernen Fabrikanlagen eine klare Abgrenzung zwischen mechanischen Einrichtungen mit und ohne Bestandteilqualität recht schwierig ist. Es bedarf in jedem Falle einlässlicher Untersuchungen an Ort und Stelle. Im Zusammenhang mit der Vermögensgewinnsteuer waren Veranlagungen zu beurteilen, die nach tauschweiser Veräusserung von

Grundstücken getroffen worden waren. Die Steuerpflichtigen wollen vielfach nicht verstehen, dass sie Vermögensgewinnsteuern bezahlen sollen, wenn sie doch nur ein Grundstück gegen ein anderes getauscht haben. Tatsächlich vermag die Behandlung des Tausches in Bezug auf die Vermögensgewinnsteuer nicht ganz zu überzeugen, und die kantonale Rekurskommission ist der Auffassung, dass die Frage der Besteuerung von Gewinnen aus Tauschgeschäften bei einer kommenden Revision des Steuergesetzes überprüft werden muss.

II. Personelles

Am 24. März 1960 ist nach kurzer Krankheit der Präsident der kantonalen Rekurskommission, Herr Fürsprecher Rudolf Kellerhals, verstorben. Der Verstorbene, der vorher als Kammerschreiber am Obergericht und als Sekretär der Justizdirektion geamtet hatte, ist am 13. November 1935 zum Präsidenten der kantonalen Rekurskommission gewählt worden. Er hat sein Amt am 1. Januar 1936 angetreten und der Kommission demnach während der halben Dauer ihres Bestehens vorgestanden. Ohne besondere Schulung im Steuerrecht hat er sich dank seiner vorzüglichen juristischen Ausbildung und Begabung sehr rasch in das für ihn im wesentlichen neue Rechtsgebiet eingearbeitet. Er wurde zu einem ausgesprochenen Fachmann des Steuerrechts und hat deshalb nicht nur die Rechtsprechung der kantonalen Rekurskommission, sondern namentlich auch die kantonale Steuerrechtsgesetzgebung sehr massgebend beeinflusst. Als Präsident der kantonalen Rekurskommission bemühte sich Herr Kellerhals fortwährend um eine lebensnahe, vernünftige und unparteiische Rechtsprechung. Er war kein Formalist, sondern stets bestrebt, die gesetzlichen Vorschriften mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten in Einklang zu bringen. Seine Sachkenntnis und seine Vertrautheit mit allen wirtschaftlichen Fragen kamen ihm dabei sehr zustatten. Herr Kellerhals genoss deshalb über die Kreise der kantonalen Rekurskommission hinaus ein grosses Ansehen. Die Mitglieder der Kommission schätzten die Zusammenarbeit mit ihm sehr und danken ihm für die ihnen entgegengebrachte Freundschaft.

Zum neuen Präsidenten hat der Grosse Rat am 18. Mai 1960 Herrn Fürsprecher Hans Gruber, bisher I. Sekretär der Kommission, gewählt. Herr Gruber hat sein Amt am 1. Juni angetreten.

Auf Ende des Berichtsjahres ist Herr alt Grossrat Rudolf Gilgen altershalber als Mitglied der kantonalen Rekurskommission zurückgetreten. Er gehörte der Kommission seit 1938 als Ersatzmann und seit 1946 als Mitglied an. Dank seiner Verbundenheit mit dem Volke und seiner Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse hat er der Kommission sehr wertvolle Dienste geleistet, die ihm auch an dieser Stelle verdankt werden. Zu seinem Nachfolger als Mitglied der kantonalen Rekurskommission hat der Grosse Rat Herrn Grossrat F. Saegesser, Spiez, gewählt. Ausserdem hat er einen neuen Ersatzmann in der Person von Herrn Fürsprecher Dr. H. Feldmann, Bern, ernannt.

Zum I. Sekretär, mit Amtsantritt auf 1. Juli, ist vom Regierungsrat Herr Fürsprecher Jürg Wildbolz, bisher Sekretär, gewählt worden. Als Sekretär ist am 1. Dezember 1960 Herr Fürsprecher Peter Kientsch in den Dienst der kantonalen Rekurskommission eingetreten.

Auf 31. Dezember 1960 hat schliesslich auch der Rechnungsführer der kantonalen Rekurskommission, Herr Hans Zumbrunn, zufolge vorzeitiger Pensionierung seinen Rücktritt erklärt. Herr Zumbrunn hat während rund 42 Jahren treu und zuverlässig für die kantonale Rekurskommission gearbeitet. Wir danken ihm für seine vorzügliche Pflichterfüllung. Da die Stelle erst auf 1. April 1961 wieder besetzt werden kann, hat sich Herr Zumbrunn bereit erklärt, halbtagsweise sein Amt noch weiter zu versehen.

III. Geschäftslast

Die vor Jahresbeginn eingelangten Rekurse konnten vollständig erledigt werden. Die Zahl der hängigen Geschäfte ist auf Jahresende grösser als zu Beginn, weil die Rekurse der Perioden 1959/60 zur Hauptsache erst in den Monaten November und Dezember eingelangt sind.

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Berichtsjahr sind 347 Geschäfte behandelt worden. 70 Rekurse oder Beschwerden wurden vollständig, 132 teilweise gutgeheissen, 117 dagegen abgewiesen. 24 Rekurse und Beschwerden konnten wegen Rückzuges abgeschrieben werden, und in 2 Fällen war festzustellen, dass keine Wehrsteuerbeschwerden eingereicht worden waren. 2 Rekurse schliesslich sind durch die Kantonale Steuerverwaltung administrativ erledigt worden.

Das *Verwaltungsgericht* hat von den 14 im Vorjahresbericht als noch nicht erledigt angeführten Beschwerden 5 gutgeheissen, 6 abgewiesen, und auf eine ist es nicht eingetreten. 2 Beschwerden sind noch nicht beurteilt. Gegen Entscheide des Jahres 1960 sind 28 Beschwerden an das Verwaltungsgericht eingereicht worden. Davon wurden 10 abgewiesen, auf 3 ist das Gericht nicht eingetreten, und eine wurde durch Rückzug erledigt. 14 Beschwerden sind im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes noch hängig.

Das *Bundesgericht* hat 2 der bei Jahresbeginn noch unerledigten 3 Beschwerden abgewiesen, die andere dagegen gutgeheissen. Im Jahre 1960 sind 4 neue Beschwerden eingereicht worden. Von diesen wurden zwei abgewiesen und eine gutgeheissen. In einem Falle steht der Entscheid noch aus.

V. Sitzungen

Die Kommission hat im Berichtsjahr fünf Sitzungen abgehalten und 317 Geschäfte beurteilt. 28 Rekurse und Beschwerden sind vom Präsidenten als Einzelrichter entschieden worden.

Bern, den 24. Februar 1961.

Für die kantonale Rekurskommission,

Der Präsident:

Gruber

Der I. Sekretär:

Wildbolz

III. Geschäftslast 1960

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neu- eingang	Total	Beurteilt 1960	Abge- schrieben	Total	Ausstand auf 31. Dez. 1960
I. Kantonale Abgaben:							
Einkommen- und Vermögen- steuer der natürlichen Per- sonen							
1953/54.		1	1				1
1957/58.	45	20	65	56		56	9
1959/60.		316	316	105		105	211
Steuern der juristischen Per- sonen							
1957/58.		2	2	1		1	1
1959/60.		7	7	5		5	2
Vermögensgewinnsteuern							
1954		1	1				1
1955	1		1	1		1	
1956	2	1	3	3		3	
1957	4	6	10	8		8	2
1958	11	11	22	19		19	3
1959	1	36	37	18	2	20	17
1960		3	3	2		2	1
Amtliche Werte							
Hauptrevision	1		1	1		1	
Berichtigungen für 1959	3	2	5	5		5	
1961	1	2	3	3		3	
Widerhandlungen	2	4	6	4		4	2
Neues Recht	—	—	—	—	—	—	—
Liegenschaftsteuer der Gemein- den		5	5	5		5	
Kirchensteuer		1	1	1		1	
II. Eidgenössische Abgaben:							
Wehrsteuer							
VII. Periode		1	1				1
IX. Periode	34	15	49	42		42	7
X. Periode		184	184	63		63	121
Wehrsteuerwiderhandlungen .		2	2	1		1	1
Wehrsteuer VIII. Periode Neubeurteilung	1		1	1		1	
Wehrsteuer IX. Periode Neubeurteilung		1	1	1		1	
Verrechnungssteuer	—	—	—	—	—	—	—
	106	621	727	345	2	347	380

